

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahl NRW am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl NRW (Wahl des Landrates, Wahl des Kreistages, Wahl des Bürgermeisters und Wahl der Vertretung der Stadt Altena) für die Wahlbezirke der Stadt Altena (Westf.) wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025**, während der Dienststunden

Montag bis Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

beim städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmern 11,14, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein eine Auskunftssperre nach Melderecht besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (25.08.2025 – 29.08.2025), spätestens am **29. August 2025** bis 12.00 Uhr, beim städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmern 11, 14, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirkes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat (bis 29.08.2025),
 - b) wenn er/sie aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Altena (Westf.), städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 14 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch bei Übermittlung eines Telegramms, Fernschreibens, Telefax, einer E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Altena (Westf.) (www.altena.de) beantragt werden. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum **Tag vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.) – Wahlamt -, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

6. Wer einen Wahlschein beantragt, erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein der Stadt Altena (Westf.) für die Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl) zugleich:

- je einen Stimmzettel für die Landratswahl (hellblau), für die Kreistagswahl (altweiß), für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), für die Gemeinderatswahl (hellrosa),
- einen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die die Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an dem Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. § 56 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NRW gilt entsprechend. Hat der Wähler die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl bestätigt, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In allen Wahlangelegenheiten erteilt das Wahlamt der Stadt Altena (Tel. 02352/209 – 346 oder 02352/209 – 215) während der Dienststunden Auskunft.

Altena (Westf.), 05. August 2025

Kober
Wahlleiter